



**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet / EU-Vogelschutzgebiet
DE-2330-353 „NSG Oldenburger See und Umgebung“**



Dystrophes Gewässer mit breiten Wechselwasserzonen



Übergangsmoor und Waldkiefern-Moorwald (Westteil)



Stand: 11/2010

Der Managementplan wurde unter Beteiligung der verschiedenen lokalen Akteure durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 30.11.2010

Titelbilder: Kairies (2009)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	4
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen	8
2.3. Eigentumsverhältnisse	9
2.4. Regionales Umfeld.....	9
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	10
3. Erhaltungsgegenstand	10
3.1. FFH-Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	11
3.2. Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie.....	11
3.3. Weitere Arten und Biotope	11
4. Erhaltungsziele	12
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	12
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	12
5. Analyse und Bewertung	12
6. Maßnahmenkatalog	13
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	13
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	14
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	17
6.4. Sonstige Maßnahmen	17
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	18
6.6. Verantwortlichkeiten	18
6.7. Kosten und Finanzierung	19
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	19
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	19
8. Anhang	19
Literatur	19

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „NSG Oldenburger See und Umgebung“ (Code-Nr: DE-2330-353) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 439). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung von 2006
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 21) gem. Anlage 1
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung von 2008
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe, Stand 2007
- ⇒ NSG-VO vom 24.9.1986
- ⇒ NSG Betreuungsberichte

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

men werden hierbei auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das 123 ha große Naturschutzgebiet wurde 1986 ausgewiesen. Es gehört zum Naturraum West-Mecklenburgisches Seen-Hügelland und damit zur kontinentalen europäischen Region.

Das Gebiet ist Teil des Stichelsbach-/Hellbachtal-Komplexes, der durch den Übergang zwischen nährstoffreicher Grundmoräne/Niedertaulandschaft im Ostteil zum Grambeker/Möllner Rinnensander im Westen geprägt wird. Sowohl im Beckenbereich mit seinen organischen, wassergeprägten Standorten, als auch in den angrenzenden mineralischen Flächen wird dieser, mitten durch das Gebiet etwa von Nordwesten nach Südosten verlaufende Wechsel deutlich:

Während im Ostteil aufgrund der nährstoffreicheren Verhältnisse die grundwassergeprägten Waldflächen den Erlenbrüchen zuzuordnen sind, gehen sie nach Westen in Waldkiefern-Moorwälder über. In der nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung sind hier bis zu 9 m mächtige Torfschichten entstanden. Bohrprofile des Geologischen Landesamtes von 1979 zeigen teilweise über 4 m starke Weißtorfschichten, darunter ca. 3,5 m Schwarztorf über ca. 1,3 m starken Buchwald- und Schilftorfen.

Im Übergangsbereich liegt die wohl als Grundmoränensee entstandenen Braunwasserfläche auf über 150 cm mächtigen Torfen und Torfmudden (Bärtling 1922). im Untergrund findet sich Geschiebemergel, im Westteil liegen darüber auch Sand und Kiesschichten.

Entscheidenden Einfluss auf die neuzeitliche Entwicklung des Gebietes hatten die vor fast 300 Jahren eingeleiteten großflächigen Wasserstandsveränderungen im gesamten Bereich des Stichelsbach-Hellbachtal-Systems. Sie sind bis heute wirksam:

Ursprünglich wohl völlig abflusslos, wurde im 18. Jhd. der Stichelsbach zur Entwässerung der oberliegenden Moore bis zum Hellbach gegraben. In der Kurhannoverschen Landesaufnahme (1777) umfasst die Wasserfläche des „Oldendorffer Sees“ noch die gesamte heutige Erlenbruchwald-Zone.

1880 erfolgte dann mit der Verlegung des Stichelsbaches eine Laufverkürzung durch den Bereich des „Summoores“, die am östlichen Gebietsrand liegende, flach zum See geneigte Geländesenke.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung Bärtlings (1922) betrug die Wassertiefe nur noch ca. 1,6 m. Der tiefe Ausbau des Stichelsbaches 1950/51 führte dann zu den einschneidendsten Veränderungen, die bis zur völligen Abtrocknung des Sees 1973 führten.

Heute beträgt die Tiefe des Flachgewässers bei ausreichenden Winter-Niederschlägen ca. 1,6 m. Sie wurde erst 1986-1989 nach langer Abwesenheitsphase wiederhergestellt.

Die mittelalterliche Seefläche umfasste ca. 30 ha, die aktuelle maximale Fläche beträgt dagegen noch ca. 4 ha. Die sommerlichen Wasserstände liegen, verstärkt durch den kontinentalen Klimaeinfluss noch deutlich darunter; auch der Stichelsbach liegt im Sommer innerhalb des Gebietes weitgehend trocken.

In der Höhenkarte gut zu erkennende Erhebungen am Uferrand aus Sand und Geröll sind wohl mindestens teilweise das Ergebnis der Ausbaggerungsversuche von 1988.

Der Flachsee ist aufgrund seiner Wasserfärbung und randlichen Torfsubstratkontakte als dystrophes Gewässer (FFH-Lebensraumtyp 3160) einzustufen. Umgeben sind die See-Verlandungsbereiche von Weidengebüschen, kleinflächig Röhrichten und Bruchwäldern unterschiedlicher Trophie. Teilweise haben sich in stärker vernässten Randzonen wieder Torfmoosrasen mit Sumpfcalla als erste Verlandungsmoorstadien (LRT 7140) entwickelt.

Grund für die Meldung des Gebietes ist insbesondere das Vorkommen der Rauschbeeren-Kiefern-Bruchwälder, die als Moorwälder im Sinne der FFH-Richtlinie (Lebensraumtyp 91D0) anzusehen sind. Sie finden sich vor allem im Westen und Südwesten des Gebietes.

Die Torfschichten wurden in unterschiedlichem Umfang abgebaut (Handtorfabbau), eine systematische Grabenentwässerung des Hochmoorkörpers war hierzu nicht durchgeführt worden. Dadurch sind allerdings die sonst üblichen Regenerationsverfahren über einen systematischen Grabeneinstau nur teilweise Erfolg versprechend.

Die aktuelle Höhenkarte (s. Karte 2) zeigt vor allem im Nordwesten ein sehr kleinteiliges Mosaik unterschiedlicher Abbautiefen. Die entstandenen, wenige m²-großen, oft rechteckigen Gruben sind nur in Ausnahmefällen wieder ver- nässt bzw. zeigen nur in geringem Umfang erste Regenerationskomplexe aus Torfmoosen.

Am Westrand des Gebietes liegt ein deutlich höherer alter Torfsockel, der vergleichsweise gut ausgebildete Bestände mit typischen Arten wie Rosmarinheide, Moosbeere und Sumpfporst unter lichtem Birken-Kiefernschirm aufweist. Hier liegt auch ein durch Einstau wieder entstandener typischer Übergangsmoorkomplex (vergl. Titelbild). Das Niveau der ausgeprägten Schwingrasen-Verlandung verweist auf Renaturierungschancen für den vom Seewasserstand unabhängigeren ombrogenen Hochmoorsockel in diesem Abschnitt. Die auf der Mooroberfläche stockenden Wälder zeigen, trotz teilweise stärkerer Überprägung, die charakteristische Artenzusammensetzung für den kontinentaler beeinflussten Südosten Schleswig-Holsteins. Je nach Nutzungsaufgabe ist ein unterschiedliches Alter der Bestände erkennbar, mit teilweise jüngeren Moorbirken, Ebereschen, Faulbaum sowie älteren Kiefer-Überhältern mit Pfeifengras, Blaubeere und Rauschbeere als charakteristischer Bodenvegetation. Teilweise wurden auch Moorflächen mit Sitkafichte aufgeforstet.

Aufgrund der besonderen Übergangssituation war das Gebiet noch Mitte des letzten Jahrhunderts für seine sehr seltenen Torfmoos-Vorkommen bekannt. Neben den Hochmoorarten, wie u.a. *Sphagnum magellanicum*, kamen auch das mittlerweile nur noch vom Salemer Moor nachgewiesene *S. balticum*, *S. lindbergii* (ehemals einziges Vorkommen im Land, heute ausgestorben), *Dicranum bergerii* (heute ausgestorben) sowie *Pseudobryum clinclidioides* und *Sphagnum riparium* vor, die bislang nicht mehr nachgewiesen werden konnten.

Das nördlich und südlich angrenzende Moorgrünland ist je nach Nutzungsintensität teilweise als Flutrasen bzw. seggen- und binsenreiche Nasswiese einzustufen. Im Kernbereich des Gebietes bildet aufgelassenes Grünland derzeit relativ stabile nasse Staudenfluren mit Übergängen zu Großseggen-sümpfen und Weidengebüschen aus.

Im Ostteil gehen (grund-)wasserbeeinflusste Waldflächen der Niederung mit vorwiegend Roterle in mineralisch geprägte Wälder ärmerer und reicherer Formationen über: von Eichen-Hainbuchen, teilweise mit Eschen und Traubenkirsche, insbesondere im Südosten, über Abschnitte mit Birkensukzessionsflächen bis zu Rotbuchenbeständen. Sie alle sind durch die verschiedenen Stadien intensiver Entwässerung und Nutzungen noch sichtbar überprägt. Teilweise finden sich auch höhere Anteile älterer Sitkafichten- und Lärchenaufforstungen, bzw. Hybridpappelpflanzungen auf Aushubboden des Stichelbaches.

Im Westteil werden die mineralischen Randflächen und die in die Niederung hineinragenden mineralischen Kuppen von Stieleichen-Birkenwald mit Kiefer, teilweise mit Fichten gebildet.

In geringeren Flächenanteilen sind hier auch noch Standorte für Heide/Trockenrasen mit Besenheide, Grasnelke, u.a. am ehemaligen Bahndamm erhalten.

Überregionale Bedeutung hat das Gebiet als fast ganzjähriger Kranichlebensraum: von der Ankunft ab Mitte Februar, der Brutzeit (ca. 3 Paare) sowie Junggesellengruppen im Sommer, stellt das Gebiet einen beruhigten Schlafplatz z.T. bis Weihnachten dar. Teilweise finden sich in den letzten Jahren hier auch vollständig überwinterte Kranichgruppen ein.

Der Kranichschlafplatz im Herbst/Winter weist regelmäßig mindestens 500-900 Tiere auf. Das bisherige Maximum lag 2006 bei 2000 Tieren.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Noch 1777 zeigt die Kurhannoversche Landesaufnahme (für den Lauenburgischen Teil, das Amt Horst gehörte bis 1937 zu Mecklenburg) weitgehend baumfreie Moorflächen. 1879 begann dann der Torfabbau im „Großen Moor“, der seit Mitte des letzten Jahrhunderts eingestellt ist.

Durch die grundlegenden Veränderungen mit Bau, Ausbau und Verlegung des Stichelsbaches durch den nördlichen Moorbereich (zuletzt 1955) hat sich das Seeinzugsgebiet von 30km² 1922 mit 21 ha Seefläche, auf 0,4km² verringert. Mit dem Wiedereinstau des westlichen Randgrabens seit 1988 konnte mittlerweile die Seegröße aus den 20iger Jahren zwar wieder erreicht werden. Allerdings bleiben die stark schwankenden Seewasserstände, in Abhängigkeit von unmittelbaren Niederschlagsereignissen erhalten.

Das begonnenen Planfeststellungsverfahren zur Neuordnung der Wasserstände Mitte der 80iger Jahre wurde nicht abgeschlossen, die seinerzeit durchgeführten Staumaßnahmen sowie die Verlegung des südlichen Randgrabens haben sich aus Naturschutzsicht jedoch als Grundsicherungsmaßnahme bewährt.

Insgesamt hängt die Situation des Gebietes nach wie vor vom Stichelsbach ab, der weiterhin als ausgebautes Gewässer am Ostrand entlang durch das NSG führt und auch die südlichen Randflächen entwässert:

Der Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize führt am Stichelsbach innerhalb des NSG von Station 24+350 bis 25+055 (Gewässer 1; Bereich der Grünlandflächen am Nordrand) eine jährliche Entkrautungsmähdurch. Die Entwässerungsfunktion des Südrandgrabens muss für angrenzende bebaute Flächen aufrechterhalten werden: Gewässer 1.15.2 unterhalb des ehemaligen Bahndammes, sowie der Nord- und Südabschnitt des Gewässers 1.15. Hier findet zwischen den Stationen 0+750 bis 2+280 (Bereich der Bruchwälder) keine Unterhaltung mehr statt, ansonsten eine gelegentliche Räumung zur Sicherung der Nutzung der privaten Grünland-/Waldflächen im Norden und des Ablaufes von Gewässer 1.15.2.

Im Gewässer 1.15.1 (0+000 bis 0+500, am Südrand des Hochmoorkörpers) wird dagegen seit Jahren keine regelmäßige Unterhaltung mehr durchgeführt.

Die Grünlandflächen im Nordwestteil unterliegen aktuell teilweise der Extensivierungsförderung (Vertragsnaturschutz). Die kreiseigenen Grünlandflächen werden nach Vorgaben des Naturschutzes durch Mahd/Beweidung ausgemagert und naturnah entwickelt.

Eine Nutzung der kreiseigenen Seefläche, des vernässten ehemaligen Grünlandes und der Waldflächen (bis auf Umbaumaßnahmen) findet nicht mehr statt.

Die privaten Waldflächen werden in unterschiedlicher Intensität forstlich genutzt, in einigen Moorwaldbereichen ist die Nutzung seit längerem aufgegeben. Dies gilt auch für den großen ehemaligen Torfstich am Westrand.

Seit dem Anschluss der Gemeinde Lehmrade an die Kläranlage Mölln besteht für die ehemaligen Klärteiche am Südrand eine Genehmigung allein zur weiteren Nutzung als Notüberlauf einschließlich extensiver Pflege der Randflächen.

Im Gebiet gibt es keine genehmigten Fischteiche.

Die jagdliche Nutzung des Gebietes wird über einen Vertrag des Kreises mit den Jagdpächtern seit 1998 geregelt. Dieser beinhaltet den ganzjährigen Verzicht auf Wasservogeljagd im Gebiet und den angrenzenden Flächen. Zur Sicherung der Kranichbrut- und Rastplätze im Moor ist eine Einzeljagd auf Schalenwild im Kernbereich ausgeschlossen, zulässig sind dort maximal 2 Drückjagden bei Tage.

Wegen der sicherzustellenden Erreichbarkeit privater Nutzflächen ist teilweise eine Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Fahrwege bis in die ansonsten nutzungsfreien Kernbereiche des Gebietes notwendig.

Die Nutzung von Wanderwegen ist in der NSG-VO geregelt (vergl. Karte 2).

2.3. Eigentumsverhältnisse

Neben Eigentumsflächen des Kreises (Seefläche, Grünland und Wald), deren Ankauf teilweise mit Naturschutzmitteln der Landes Schleswig-Holstein gefördert wurde, sowie Flächen des WWF und der Gemeinde Lehmrade, befinden sich größere Flächenanteile in Privateigentum (Grünland, Wald, Acker).

2.4. Regionales Umfeld

Das Umfeld wird weitgehend von landwirtschaftlichen Betrieben sowie den großen Nadelholzaufforstungen östlich von Mölln geprägt. Eine stärkere Erholungsnutzung findet sich vor allem im Umfeld der Campingplätze an den Möllner Seen und ergibt sich in geringerem Umfang auch aus der Wohnfunktion sowie dem Klinikbetrieb in Lehmrade.

Eine weitere Rolle spielt hier der Rad- und Fernwanderweg entlang des alten Frachtweges. Die ehemalige Bahntrasse, die die Südgrenze des NSG bildet, wird ebenfalls als Wander- und Radweg genutzt.

Eine Besonderheit stellt die landschaftshistorische Erlebbarkeit des Gesamtgebietes dar: das Ensemble aus Oldenburger Ringwall (wendischer Siedlungswall aus der Zeit um das 8. Jahrhundert, östl. des NSG), die unter Ackernutzung liegende ehemalige, Namen gebende Siedlungsstelle zwischen

NSG und Wall (das Dorf Oldendorff, ehemals „Schwarzsee“ zwischen dem 13. und 19 Jahrhundert).

Eine zunehmende Bedeutung hat der Oldenburger Ringwall als markanter Gelände-/Anlaufpunkt für die Beobachtungsmöglichkeit der einfliegenden Kraniche im Herbst und Winter.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das FFH-Gebiet ist in identischer Abgrenzung bereits als Naturschutzgebiet durch Verordnung vom 24.9.1986 (NSG-VO) besonders geschützt. Es liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“.

Die Verordnung lässt generell die Grünlandnutzung in bisheriger Art und Umfang und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu, eine Ackernutzung ist auf 4 Teilflächen begrenzt von denen drei mittlerweile im Eigentum des Kreises liegen und in Grünland umgewandelt wurden. Zu beachten sind auch die unmittelbar geltenden zusätzlichen gesetzlichen Regelungen gem. § 60 LNatSchG, z.B. Wildäcker anzulegen.

Geregelt sind auch das Radfahren und Betreten des Rundweges im Südwestteil; das Reiten im Gebiet, sowie das Betreten der Wasserflächen und deren fischereiliche Nutzung bzw. Angelnutzung sind nicht zulässig; die Unterhaltung der Vorflut wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geregelt; es besteht durch die Verordnung eine Ermächtigung des Kreises zur Einschränkung der jagdlichen Nutzung aus Tierartenschutzgründen.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen im Wesentlichen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

Die LRT und Pflanzenarten wurden auf der Grundlage der aktuellen landesweiten Kartierung (2008) und eigener Erhebungen (2009) aktualisiert. Die Angaben zu einigen RL-Pflanzen** stammen aus Lübbert (1990), konnten aktuell aber nicht bestätigt werden.

Angaben zu den Vogelvorkommen beziehen sich auf die Monitoringergebnisse von 2006, andernfalls auf die NSG-Betreuungsberichte (*).

3.1. FFH-Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
3160	Dystrophe Seen und Teiche	4,76	3,8	B
91D0	Moorwald	11,71	9,5	B
91D0	Moorwald	7,33	5,9	C
9110	Bodensaurer Buchenwald	4,12	3,4	C
9130	Waldmeister- Buchenwald	10,25	8,3	B
9190	Bodensaurer Eichenwald der Sanderebene	0,62	0,5	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,75	0,6	B

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

3.2. Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
AVE	Kranich	3 Paare	A/B
AVE	Schwarzspecht	1 Paar	B
AVE	Mittelspecht	1 Paar	B
AVE	Eisvogel	aktuell kein Nachweis*	

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

3.3. Weitere Arten und Biotope

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Bemerkung
Waldwasserläufer		RL 3; 1 Brutpaar
Zwergtaucher		1 Brutpaar
Hohлтаube		keine genaueren Angaben*
Graugans		3-4 Brutpaare
Waldschnepfe		2 Reviere
Kleinspecht		2 Reviere
Krickente		2 Brutpaare
Bekassine		RL 2, keine genaueren Angaben*
Löffel- und Schnatterente		Mauserbestände
Kreuzotter		RL 2
Sumpfporst		RL 1
Rauschbeere		RL 3
Gemeine Moosbeere		RL 3
Fieberklee		RL 3
Rosmarinheide		RL 3
Sumpf-Haarstrang		RL V
Sumpfcalla		RL 3
Weißes Schnabelried		RL 3 (ob noch?)*
Mittlerer Sonnentau		RL 1 (ob noch?)*
Rundblättriger Sonnentau		RL 3
Kleiner Wasserschlauch		RL 1 (ob noch?)*
Gemeiner Wasserschlauch		RL 2
Sumpfeilchen		RL 3
Straußblütiger Gilbweiderich		RL 3
Sumpflutauge		RL 3
Wasserfeder		RL V
Röhrichte	gesetzl. Biotopschutz	
Bruchwald	gesetzl. Biotopschutz	
Seggen- und binsenreiche Nasswiese	gesetzl. Biotopschutz	

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Bemerkung
Sümpfe	gesetzl. Biotopschutz	
Trockenrasen	gesetzl. Biotopschutz	

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2330-353 „NSG Oldenburger See und Umgebung“ ergeben sich aus der Anlage und sind Bestandteil dieses Planes.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Spezielles Schutzziel ist gem. NSG-VO die Erhaltung der verlandenden Seefläche mit offenen Wasserflächen, der umgebenden Bruchwaldzone sowie die Erhaltung des Hochmoores, der feuchten Laubwälder und des Feuchtgrünlandes als ökologische Einheit.

Für die nicht als LRT der FFH-Richtlinie einzustufenden Erlen-Bruchwälder, die Nasswiesen und Trockenrasen, die staudenreichen Sümpfe und ausgedehnten Weidenbüsche der breiten Seerandzonen und Röhrichte gilt der unmittelbare gesetzliche Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG in Verb. mit § 21 LNatSchG.

Dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen ebenso die Stillgewässer, die Verlandungsmoore und die Moorwälder gemäß der FFH-Richtlinie.

5. Analyse und Bewertung

Die umfangreiche Veränderung in Wasserhaushalt und Oberflächenstruktur durch Torfabbau und grundlegende Entwässerung durch Umlegung des Stichelsbaches hat die ursprüngliche Ausstattung des Gebietes stark beeinflusst. Die teilweise landesweit einmaligen Artenvorkommen sind heute nicht mehr nachgewiesen. Gleichwohl kommen im Gebiet weiterhin charakteristische und teilweise seltene Arten und Lebensräume vor, die dem Schutz des europäischen Netzes Natura 2000 unterliegen. Zudem ist das NSG wichtiger Teillebensraum des Stichelsbach-Hellbach-Systems, das den Raum zwischen Elbe-Lübeck-Kanaltal und Schaalsee-Gebiet abdeckt. Es verbindet eine Reihe vergleichsweise großflächigerer Rückzugsgebiete störungsempfindlicher Arten wie das Kehrsener-Bannauer Moor und das Königsmoor bis zum FFH-Gebiet „Seenkette Drüsensee bis Gudower See und angrenzende Wälder“.

Trotz stärkerer Veränderungen haben sich die für den Südosten Schleswig-Holsteins charakteristischen Moorwälder aus Kiefer, Moorbirke und Rauschbeere erhalten. Mittlerweile gut entwickelte Regenerationsstadien in angrenzenden Teilbereichen (Verlandungsmoore) zeigen ein entsprechendes Regenerationspotential und die Möglichkeit lokaler Verbesserungen auf.

Hinzu kommen die bereits begonnenen Entwicklungsmaßnahmen in einigen mineralischen Waldbereichen, die mit anschließender Nutzungsaufgabe gute Be-

dingungen für die Sicherung von weiteren Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie bieten.

Die aktuelle Verteilung von ungenutzten bis gelegentlich genutzten Waldflächen sowie die Konzentration offener Grünlandflächen am nördlichen, westlichen und südlichen Außenrand bestimmt u.a. die derzeitige Entwässerungssituation mit mehreren Grabensystemen. Dies trägt zum attraktiven Landschaftsbild bei und ermöglicht einigen Vogelarten die Nutzung von mehr oder weniger offenen Grünlandereien zur Nahrungsaufnahme. Gleichzeitig können dadurch, vor allem auf den extensivierten Kreisflächen, Gesellschaften der artenreichen Nasswiesen und Hochstaudenfluren auch für Schmetterlinge und andere Blüten besuchende Arten erhalten werden.

Andererseits werden dadurch weitreichendere Regenerationsmaßnahmen verhindert.

Wegen der kleinteiligen Überformung des Geländes, der regionaltypischen stärker schwankenden Wasserbilanzen im östlichen Lauenburg und dem ohnehin sehr geringen Einzugsgebiet ist mit einer großflächigen Regeneration des Moorkörpers allerdings auch längerfristig nicht zu rechnen, solange keine grundlegende Änderung im Stichelsbachsystem möglich ist.

In Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit (bzw. Bereitschaft zur Nutzungsaufgabe) können lokale Verbesserungen im Wasserhaushalt jedoch nach und nach erreicht werden. Insoweit erscheinen die grundlegenden gebietspezifischen Erhaltungsziele durch die Aufrechterhaltung der aktuellen Strukturen und Nutzungsmuster nach derzeitiger Einschätzung gesichert. Vor dem Hintergrund derzeit landesweit schwindender Grünlandanteile in der Landschaft kommt der zumindest übergangsweisen Sicherung von Grünlandanteilen zudem eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Weitergehende Verbesserungen der Erhaltungszustände sind allein bei umfangreicheren und über das Gebiet hinausgehenden Maßnahmen zur Regeneration des Wasserhaushaltes, einschließlich dafür erforderlicher, dauerhafter Nutzungsaufgaben über weitere Flächenankäufe realisierbar.

6. Maßnahmenkatalog

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Zur Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse erfolgte bereits seit 1965 mit dem Ankauf des Oldenburger Sees und weiterer Flächen durch den Kreis (teilweise auch mit Landesmitteln gefördert) eine Nutzungsaufgabe im See und Moorrandbereich, verbunden mit ersten Regenerationsbemühungen bereits zu Ende der 70iger Jahre.

Eine Teilausbaggerung fand ca. 1976 als Versuch zur Seesanieung statt. Erst mit der Wiederanhebung der Gebietswasserstände seit Grabenverfüllung/Staueinrichtung und Grabenverlegung am Südrand 1986, sowie von lokalen Einstaumaßnahmen im Westteil 1988 konnte eine geeignete Flächenentwicklung im Kernbereich einsetzen. Mit zunehmender Vernässung wurde auch die Grünlandnutzung im Kernbereich auf den Ankaufsf lächen des Kreises eingestellt.

Mit der verstärkten Auflichtung/Entnahme der Sitkafichten und Freistellung vorhandenen Buchen im Nordteil (Summoor) wurde 2006/2007 begonnen. Die Nutzungsaufgabe der Waldflächen (Kreiseigentum - FSC-Referenzwald und Ankauf mit Naturschutzmitteln des Landes SH) ist, soweit nicht noch Umbaumaßnahmen notwendig sind, erfolgt. Dies gilt auch für die neuesten Ankaufflächen am Nordrand (2007) mit dem Ziel der Entwicklung zu naturnahen Buchenwäldern mit Übergängen zu Bruchwäldern.

Weitere Nutzungsextensivierungen von Ankaufflächen in Sanderbereichen (ehem. Acker) führten zur Bildung von Trocken- und Magerrasen.

Die 1998 abgeschlossene, aus Artenschutzgründen erforderliche Regelung der Jagdausübung, hat erheblich zur Beruhigung des Gebietes beigetragen.

Auch die Besucherlenkungsmaßnahmen durch eine geeignete Wegeführung und spezielle Angebote, insbesondere der WWF-Infopunkt am Oldenburger Ringwall, sowie die Beschilderung im Rahmen des landesweiten Informationssystem (BIS) tragen zur Sicherung der Kernzone bei.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

⇒ Moorwald (Rauschbeeren-Kiefern-Bruchwald)

Große Teile des westlichen Hochmoorkörpers sowie der nördlich angrenzenden flacheren ehemaligen Handdorfstichbereiche werden auch zukünftig dauerhaft ohne Nutzung verbleiben. Teilweise ist noch eine erneute Überprüfung vorhandener Staue bzw. ein Verschluss von lokal entwässernd wirkenden Ablaufrinnen, vorrangig im besser erhaltenen westlichen Moorkörper, angezeigt. Selbst zunächst nur kleinflächig wirksame Wiedervernässungen können zur Erhaltung der Restvorkommen charakteristischer Arten beitragen, auch wenn weitere grundlegendere Wasserstandsanhebungen/Wiedervernässungen (derzeit) nicht möglich sind.

Bei geringerer erhaltener Moorauflage sowie in den Übergangszonen ist allerdings ein verstärkter Zutritt von mineralreichem Grundwasser mit der Bildung von Schilfröhrichtern und Waldsimosenriedern in den wiedervernässten Randbereichen zu beobachten.

Die in den 80-iger Jahren erfolgten lokalen Entkusselungsmaßnahmen haben zwar zu einer Stabilisierung der seltenen Sumpfporst-Vorkommen beigetragen, ohne eine bessere Vernässung ist die Bildung dichter, beschattender Birkenneuaustriebe jedoch nicht zu vermeiden, sodass sie bereits seit längerem nicht fortgesetzt werden. Unter dem entstehenden lichten Schatten bei älteren Bäumen kommen die Pflanzen ggf. sogar eher zur Blüte.

Die Erhaltung von ungenutztem Altholz (hier vor allem alter Moorkiefern, aber auch Birken) und die Entwicklung als Höhlenbäume dient auch dem Schutz von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wie dem Mittel- und dem Schwarzspecht und den in der Sukzession nachfolgenden Arten.

⇒ Dystrophe Seen und Teiche sowie begleitende Übergangs- und Schwingrasenmoore

Als kurzfristig umsetzbare Sicherungsmaßnahmen sollten in Teilbereichen (z.B. Randgräben der aufgelassenen ehemaligen Grünlandflächen im Bereich des westlichen Moorsockels), nach örtlicher Situation, weitere Stauetzungen zu Verhinderung von Abläufen über das ehemalige Grabensystem eingerichtet werden und so voraussichtlich mittelfristig zur Bildung von Übergangsmooren führen. Ggf. ist hierzu auch eine Nachkorrektur der bisherigen Staumaßnahmen erforderlich. Großflächig wirksame Einstaumöglichkeiten insbesondere für den See bestehen derzeit nicht. Die Flächen sollen sich im Übrigen eigendynamisch ohne weitere Maßnahmen entwickeln.

⇒ Waldmeister-Buchenwald, bodensaurer Buchenwald mit Übergängen zu bodensaurem Eichenwald der Sanderebene:

In einem Großteil der Waldflächen (geförderte und andere Flächen des Kreises) werden die Erhaltungsziele durch die bereits erfolgte komplette Aufgabe der forstlichen Nutzung nach derzeitigen Kenntnissen dauerhaft gesichert werden können.

Die damit verbundene Erhaltung und Entwicklung von ungenutztem Altholz (Eichen, Altbuchen) und Höhlenbäumen dient auch dem Schutz von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wie dem Mittel- und dem Schwarzspecht und weiteren darauf angewiesenen Arten.

In stärker veränderten Bereichen besteht die Hauptmaßnahme auf den Kreisforstflächen in der Fortführung der bereits begonnenen gezielten Entnahme von Sitkafichten und Lärchen, insbesondere der Samenbäume, über Freistellung vorhandener Laubbäume. Neben einer Verringerung der Verdunstung und Vermeidung von Nadelstreuaufgaben trägt dies auch zur eigendynamischen Entwicklung standortgemäßer, nutzungsfreier Eichen- bzw. Buchenwäldern bis zu stärker grundwasserbeeinflussten Bruch- und Sumpfwäldern bei.

Im Nordteil des Summoores kann nach Abschluss der Fichtenentnahme ggf. noch ein Verschluss von Restgräben zur (begrenzten) Regeneration des Standortes beitragen. Eine vollständige Regeneration ist ohne Anhebung des Wasserstandes oder Verlegung des Stichelsbaches an den Rand des Summoores nicht möglich.

⇒ Kranich:

Insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und die Aufgabe der Nutzung des Sees und angrenzender Moor- und Bruchwaldflächen dienen auch den Brut- und Rastvorkommen des Kranichs. Die Sicherung der weitgehend beruhigten Kernzone, in Verbindung mit den 2maligen Drückjagden im Winterhalbjahr bei Tage auf Schalenwild, die Beschränkung von jagdlichen Einrichtungen und Ansitzjagden auf den Umgebungsbereich, sowie der vollständige Verzicht auf die Wasservogeljagd auch in der Umgebung des NSG, ist entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen fortzusetzen (zur Abgrenzung der Jagdzonen s. Karte 2).

⇒ sonstige geschützte Biotop:

Zur Sicherung der naturraumtypischen Arten- und Biotopausstattung ist die Erhaltung lichter bis offener Randstrukturen am westlichen und südlichen Außenrand (Sander) fortzuführen. In Verbindung mit Maßnahmen zur Erhaltung der großflächigen Trockenrasen im Westen und Süden der Gemeinde (Ankaufflächen des Kreises und der Stiftung Herzogtum Lauenburg, Ausgleichsflächen außerhalb des FFH-Gebietes) können diese Bereiche für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie für die Erholungsattraktivität der Gemeinde eine wesentlichen Bereicherung darstellen.

Die extensive Wiesennutzung der kreiseigenen Offenflächen, die im Komplex mit privaten Grünlandflächen liegen, trägt neben der Erhaltung seltener Grünlandgesellschaften, der Schaffung von Nahrungsangeboten für entsprechende Tierarten (u.a. für den Kranich) auch zum Biomasse- und Nährstoffaustrag für eine spätere Regeneration bei. Solange eine Wiedervernässung wegen der privaten Nutzungsansprüche nicht umsetzbar ist, kann eine Verpachtung der öffentlichen Flächen gemäß den bereits eingeführten Naturschutzauflagen erfolgen:

- Nutzung als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland, kein Umbruch der Flächen
- keine Absenkung des Wasserstandes durch z.B. Anlage neuer Drainagegräben oder Vertiefung bereits vorh. Drainagegräben oder anderweitiger Entwässerung, z.T. keine Grabenräumung,
- eine Entkrautung soll nur zurückhaltend und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster und der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
- kein Ausbringen von Dünger und/oder Gülle,
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder Pestiziden, Herbiziden o.ä
- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen u.ä.) in der Zeit v. 15. März - 31. Oktober eines jeden Jahres,
- Mahd der Flächen erst nach dem 25.Juni / 01. Juli eines jeden Jahres,
- Auftrieb am Aufwuchs ausrichten, so dass keine Narbendurchtritte entstehen, max. 1 Tier/ha, tw. 1,5 Tiere/ha oder sogar 2 Tiere, eine Beweidung ist nur zulässig in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres wobei eine Wiesennutzung einer Weidenutzung vorzuziehen ist
- Zudem müssen auch weiterhin Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragsminderung infolge erhöhter Wasserstände geduldet werden.

Die bereits stärker vernässten, teilweise quelligen Staudenfluren, Großseggenrieder und Röhrichte am Rand der Moor- und Bruchwälder sollen dauerhaft ohne Nutzung und Pflege verbleiben. Ihre Weiterentwicklung hängt vom teilweise kleinräumig wechselnden Zustand der Torfaufgabe und des Grundwassereinflusses ab, sodass eine Prognose über die weitere Biotopentwicklung (Zielkarte) nur ansatzweise möglich ist.

Die ausgedehnten Weidengebüsche und Erlenbruchwälder um den See können sich dauerhaft ungestört entwickeln.

Die Nutzung des privaten Grünlandes (vorwiegend Nasswiesen und Flutrasen) bleibt in bisheriger Art und Umfang möglich.

Die offenen Umgebungsflächen der ehemaligen Klärteiche können in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Funktion als Notüberlauf weiterhin exten-

siv gemäht oder beweidet werden. Zur Sicherung der beruhigten Rand- und Übergangszonen des NSG sowie zur Förderung als Amphibienlebensraum sind keine anderen Nutzungen (z.B. Fischbesatz, Angeln, Materialablagerung) zulässig.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Eine Verbesserung bzw. auch Vergrößerung der Lebensraumtypen im Gebiet könnte durch die gezielte Entnahme der Fichtenbestände und Umbau zu standortangepassten Wäldern der privaten Waldflächen erreicht werden. Ein Ankauf oder Tausch noch genutzter Waldflächen im Kernbereich wäre auch mit dem Ziel der Aufgabe landwirtschaftlicher Wege und einer weiteren Beruhigung im gesamten Jahreszyklus von erheblicher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Höchste Priorität hätte dabei eine Regeneration des Moorstandortes, verbunden mit weiterem Grabenverschluss im Südteil des Hochmoorsockels.

Voraussetzung für die Verringerung der Grabenunterhaltung bis zum Verschluss der Binnenentwässerung wäre ein Ankauf bzw. eine dauerhafte Nutzungsaufgabe von Aufforstungsflächen, des Ackers und intensiver genutzten Grünlandflächen. Erst damit ließen sich günstigere Wasserstände erreichen, die noch weitergehende, eigendynamische Entwicklungsprozesse der Moorflächen und Gewässer bewirken.

Bei weitergehenden großflächigen Einstaummöglichkeiten ist der eigendynamischen Entwicklung, auch der derzeit noch als Grünland genutzten Flächen, Vorrang einzuräumen. Wegen des höhenbedingten, stärker von Grundwasser geprägten Einflusses ist dort eine Entwicklung über Sumpf und Bruch zum Bruchwald zu vermuten.

6.4. Sonstige Maßnahmen

Auch in den privaten Waldflächen sollte eine forstliche Nutzung oder Aufarbeitung z.B. von Brennholz während der Brut- und Aufzuchtzeiten vom 15.3.-31.8. zum Schutz von Mittelspecht und Schwarzspecht vermieden werden.

Im Nordteil könnte eine ggf. zur Vereinfachung der Bewirtschaftung und Gewährleistung der Unterhaltungspflichten sinnvolle Neugestaltung der Zuwegung über den Stichelsbach auch zur Beruhigung des Gebietes beitragen. Der Weg durch den Wald und die abgängige Brücke über den Stichelsbach sollten dann geschlossen werden, sobald die Umbaumaßnahmen in den Nadelholzbeständen beendet sind.

Ein Ankauf oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe von Umgebungsflächen (Acker) könnte deutlich zur Verminderung von Nährstoffeinträgen und zur zusätzlichen Beruhigung des Ostrandes führen. Ggf. wäre darüber auch eine weitere Verringerung der Entwässerung des Summoores (Gewässer 1.14, am Ostrand) erreichbar.

Langfristig würden Maßnahmen zur Regeneration des Wasserhaushaltes, wie beispielsweise abschnittsweise Sohlhebungen in den verschiedenen Niede-

rungsbereichen des Stichelsbaches auch zur Verbesserung der Gebietswasserstände und damit der Sicherung der Erhaltungsziele im NSG und dem im Unterlauf folgenden FFH-Gebiet zwischen Gudower See und Drüsensee maßgeblich beitragen. Eine Verbesserung der Gewässergüte und ein naturnäheres Abflussregime wäre auch im Hinblick auf die Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie sinnvoll.

Neben Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz wassergeprägte Lebensräume sollten auch die Lebensräume des Sanders beachtet werden: Innerhalb des NSG liegen zwar nur geringe Flächenanteile für naturraumtypische Lebensgemeinschaften der Trockenrasen, mageren Säume und lichten Eichen-Kiefernwälder. In Verbindung mit den angrenzenden Weg- und Bahndammrändern sowie den mit Naturschutzmitteln erworbenen Kiefernforsten und Sandackerflächen im Raum bestehen gute Voraussetzungen für Maßnahmen zur Erhaltung spezieller Standortansprüche licht- und wärmeliebender FFH-Arten wie der Zauneidechse. Eine gelegentliche Auflichtung, die Erhaltung kleinerer offener Sandflächen, eine mindestens gelegentliche (Schaf-) Beweidung der ehemaligen Sandäcker ohne Einsaat und Düngung wäre zur Förderung weiterer charakteristischer Arten geeignet.

Sinnvoll könnte auch eine weitere Förderung der Tagesaktivität heimischer Tierarten, auch des Rothirsches z.B. durch Ausweitung der Zone für Bewegungsjagden auch in Verbindung mit angrenzenden Revieren sein.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Die derzeitige NSG-VO erscheint in Verbindung mit der vertraglichen Regelung zur Jagd und der Bereitstellung umfangreicher Flächenanteile für Naturschutzzwecke im Grundsatz geeignet, die Erhaltungsziele auch längerfristig sicherzustellen.

Weitergehende Verbesserungen sind jedoch nur mit dauerhaften Nutzungsumstellungen oder Nutzungsaufgaben weiterer Flächen (z.B. über Ankauf) längerfristig umsetzbar.

Hierzu sollte auch in Verbindung mit Maßnahmen und Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie eine stärkere Regeneration des Stichelsbach-Hellbachtal-Systems verfolgt werden.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Betreuung des Schutzgebietes und die Umsetzung von Maßnahmen erfolgen durch die Mitarbeiter der Kreisforsten und dem WWF, Fachbereich Naturschutz-Flächenmanagement Mölln, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Weitergehende Maßnahmen im Gewässereinzugsgebiet erfordern eine enge Kooperation mit der unteren Wasserbehörde und dem Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg.

6.7. Kosten und Finanzierung

Kostenträchtige Einzelmaßnahmen, wie die Errichtung zusätzlicher Stauwerke können im Rahmen der für Schutz und Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel des Landes jährlich bei der UNB beantragt werden. Außerdem ist die Finanzierung ggf. möglicher Flächenankäufe zur Regeneration von Aufforstungsflächen auf Moor, zur weiteren Beruhigung des Kernbereiches (Aufgabe von Wegen), zur Bildung ungenutzter Randflächen und zur dauerhaften Anhebung von Wasserständen im Gebiet sinnvoll.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erstellung des Managementplanes erfolgt in enger Abstimmung mit UNB, der Lauenburgischen Kreisforst als NSG- bzw. Flächen-Betreuer, dem WWF, als Eigentümer sowie landesweitem Koordinator für Kranichschutzmaßnahmen, den Gemeinden, dem Gewässerunterhaltungsverband und unter Beteiligung der sonstigen Eigentümer.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

8. Anhang

Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 2: Karte 1 Übersicht Natura 2000. Biotope und LRT

Anlage 3: Karte 2 Entwicklungsziele und Maßnahmen, Eigentums- und Höhenverhältnisse

Literatur

AVIFAUNISTIK SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Brutvogel-Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten 2003 bis 2006; Gutachten im Auftrage des MLUR, Kiel.

BÄRTLING, R. (1922): Die Seen des Kreises Herzogtum Lauenburg mit besonderer Berücksichtigung ihrer organogenen Schlammabsätze. Abhdl. der Preuss. Geolog. Landesanstalt. Berlin.

DABER-LANDSCHAFTSPLANUNG (1990): Ökologisches Konzept für die im Einzugsbereich Stichelsbach/Hellbach liegenden naturschutzwürdigen Bereiche; Gutachten im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg.

EFTAS-PMB-NLU (2009): FFH-Folgemonitoring Berichtsperiode 2007-2012; Bereich NSG Oldenburger See; unveröff. Gutachten im Auftrage des LLUR.

LÜBBERT, CHRISTOPH (1990): Die Vegetation des Naturschutzgebietes Oldenburger See und Umgebung unter besondere Berücksichtigung des Naturschutzes; unveröff. Facharbeit.

WALSEMANN, E. (1978): Kurzbericht zur Prüfung und Beurteilung von Landschaftsteilen auf Schutzwürdigkeit: hier Oldenburger See und Summoor

Erhaltungsziele für das als Vogelschutzgebiet und als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-2330-353 „NSG Oldenburger See und Umgebung“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; *: prioritärer Lebensraumtyp)

3160 Dystrophe Seen und Teiche
91D0* Moorwälder

- **Kranich (*Grus grus*) (B/R)**

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines verlandenden, standortgemäß typisch ausgeprägten Flachsees in enger Verzahnung mit den umgebenden Sümpfen, Brüchen, Röhrichten, nassem Grünland und Nasswäldern, insbesondere auch als Brut- und Rastgebiet für den Kranich.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen und der Vogelart und ihres Lebensraumes. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung

- dystropher Gewässer und ihrer Uferbereiche,
- einer dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoffarmut und der entsprechenden hydrologischen Bedingungen auch in der Umgebung des Gewässers,
- natürlicher und naturnaher, weitgehend ungenutzter Umgebungsflächen mit ausgebildeter Vegetationszonierung (Schwingdecken, Weidengebüsche, Seggenrieder, Röhrichte, Moor-, Sumpf- und Bruchwälder),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der sauren Standortverhältnisse und der natürlichen Dynamik im Rahmen der Moorentwicklung.

91D0* Moorwälder

Erhaltung

- naturnaher, sich weitgehend ungestört entwickelnder Birken- und Kiefernmoorwälder in ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,

- der oligotrophen Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope.

Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Kranich

Erhaltung

- von Bruthabitaten wie Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Waldweiher mit ausreichend hohen Wasserständen,
- von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- eines möglichst störungsfreien Brutplatzumfeldes zwischen dem 01.03. bis 31.08.,
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftträdern sind.